



Gründung am 18. September 1981

Revision 17. Oktober 2018

Statuten TV-Herren St. Silvester

Allgemeines

1. Name, Sitz und Haftung

Verein – Artikel 1

Der Turnverein Herren St. Silvester (in der Folge TV genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB

Sitz – Artikel 2

Rechtsdomizil des TV ist St. Silvester.

Haftung – Artikel 3:

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Zweck

Zweck und Tätigkeit des Vereins– Artikel 4

Der TV pflegt das Turnen und den Sport aller Alters- und Fähigkeitsstufen. Er verschafft seinen Mitgliedern die entsprechenden Trainingsmöglichkeiten. Er fördert die Kameradschaft, Geselligkeit und stellt eine ausgewogene Work-Life Balance der Mitglieder sicher.

3. Zugehörigkeit

Zugehörigkeit des Vereins – Artikel 5

Der TV ist den Fachverbänden seiner Riegen angeschlossen (Leichtathletik).

Neutralität – Artikel 6

Der TV ist politisch und konfessionell neutral.

Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten – Artikel 16

Zum Ehrenmitglied/Ehrenpräsident kann die Vereinsversammlung (VV) ernennen, wer sich in besonderem Masse um den TV verdient gemacht hat. Vorschläge sind dem Vorstand (VO) wenigstens 2 Monate vor der Generalversammlung (GV) schriftlich und begründet einzureichen.

Allgemeine Pflichten – Artikel 17

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten zu beachten. Anordnungen der Vereinsleitung sind zu befolgen. Die Vereinsstatuten werden auf die Vereinswebseite publiziert (www.tvh-stsilvester.ch).

Informationen – Artikel 18

Neu eintretende Mitglieder werden über Rechte und Pflichten informiert. Sie erhalten auf Wunsch ein Exemplar der Statuten (siehe Artikel 17).

Stimm- und Wahlrecht – Artikel 19

Alle Mitglieder des TV sind nach Artikel 7.1. an der Generalversammlung (GV) und an sonstigen Versammlungen antrags-, stimm- und wahlberechtigt.

Beitragspflicht – Artikel 20

Die Vereinsmitglieder haben die von der Vereinsversammlung (VV) festgesetzten Beiträge innerhalb des Vereinsjahres (spätestens am 30. September) zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme an der Generalversammlung (GV). Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten und Mitglieder des Vorstandes (VO) sind der Beitragspflicht enthoben.

5. Organisation und Leitung

Organisation des Vereins - Artikel 21

Der Verein ist organisatorisch unterteilt in:

- a) Allgemeinturnen
- b) Indoor/Outdoor Aktivitäten

Weitere Gruppen können durch den Vorstand (VO) geschaffen werden.

Organe des Vereins - Artikel 22

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung (VV)
- b) Vorstand (VO)
- c) Revisoren (REV)

Vereinsversammlung - Artikel 23

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung (VV). Mindestens einmal jährlich findet die ordentliche Generalversammlung (GV) statt. Diese wird vom Vorstand (VO) zu Beginn jedes Vereinsjahres einberufen. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Amtsdauer - Artikel 30

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt mindestens 2 Jahre; vorbehalten bleibt Artikel 31. Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich.

Ersatzwahlen - Artikel 31

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so wird es an der nächsten Generalversammlung (GV) für den Rest der Amtsdauer ersetzt.

Zeichnungsberechtigung - Artikel 32

Der Vereinspräsident oder Vize-Präsident zeichnen mit dem Vereinskassier oder dem Sekretär zu zweien rechtsverbindlich.

Aufgaben des Vorstandes (VO) - Artikel 33

Der Vorstand (VO) hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Leiten der Generalversammlung (GV) und Vollziehung der Beschlüsse;
- b) Anwenden der Statuten und Reglemente sowie Anpassungen vorschlagen;
- c) Förderung der Zusammenarbeit im Verein;
- d) Koordination und Prioritäteneinstufung der Tätigkeiten innerhalb des Vereins;
- e) Überprüfung und Anpassungen der Vereinsorganisation;
- f) Erlass und Abänderung der Pflichtenhefte für alle Vorstandmitglieder;
- g) Vorbereitung und Durchführung von Werbeaktionen;
- h) Bestimmung der Mitglieder der Event-Gruppen;
- i) Führung aller Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind;
- j) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der Jahresrechnung;
- k) Wahl des Vereinspräsidenten aus den Mitgliedern des Vorstandes (VO).

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hält der Vorstand (VO) je nach Geschäftslast mindestens jährlich Sitzungen ab, die vom Vereinspräsidenten oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Die Einberufung einer Sitzung kann auch von 3 Vorstandsmitgliedern verlangt werden.

Jede Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Revisoren (REV) - Artikel 34

Mindestens 2 Revisoren (REV) prüfen nach Abschluss jedes Vereinsjahres die Rechnung, die Bilanz sowie das Inventar des Vereins. An der GV erstatten sie schriftlich Bericht und stellen Antrag.

Technische Leitung (TL) - Artikel 35

Die technische Leitung übernimmt der Vorstand (VO). Bei Bedarf wird die technische Leitung (TL) vom Vorstand (VO) delegiert.

7. Statutenrevision

Teil- und Totalrevision - Artikel 43

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann vom Vorstand (VO) oder von einem Fünftel der stimmfähigen Mitglieder verlangt werden. Die neuen Statuten werden vom Vorstand (VO) oder in seinem Auftrag ausgearbeitet. Diese müssen von der Vereinsversammlung (VV) mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Generalversammlung (GV) angenommen werden.

8. Auflösung

Auflösung - Artikel 44

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung (GV) mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Das vorhandene Vereinsvermögen ist in diesem Falle nach Erledigung aller Verpflichtungen unter den Sportvereinen von St. Silvester aufzuteilen (zu gleichen Teilen). Sämtliches Material wird der Gemeinde zuhanden der Schulen überlassen.

9. Inkrafttreten

Inkrafttreten - Artikel 45

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 18. September 1981, der Teilrevisionen vom 18. November 1988, vom 13. Mai 1994, sowie dem Nachtrag vom 25. Februar 2006 in Kraft.

Beschlossen an der Generalversammlung (GV) in St. Silvester am 17. Oktober 2018.

TURNVEREIN HERREN ST. SILVESTER

Der Präsident:

Alterswil, den 12/11/2018

Yves Eggertswyler

Eggertswyler

Der Sekretär:

Flamatt, den 17. 11. 2018

Alain Boschung

Boschung